

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Schischulgesetz 1995, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 15/1995 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 47/2010

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2010

Index

7050 Schischule

Text

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 im Rahmen
- a) des Dienstes des Bundesheeres und der Bundespolizei,
- b) des Unterrichtes inländischer Schulen im Sinn der Art. 14 und 14a B-VG und ausländischer Schulen, die solchen inländischen Schulen vergleichbar sind,
- c) einer sonstigen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes innerhalb ihres Aufgabenbereiches durchgeführten Ausbildung im Schilaufen,
- d) des satzungsmäßigen Zweckes inländischer und ausländischer Jugendorganisationen, Sportvereine und alpiner Vereine, wenn
 - 1. eine solche Tätigkeit ausschließlich für Mitglieder und ausschließlich durch Mitglieder der betreffenden Jugendorganisation oder des betreffenden Vereines ausgeübt wird und
 - 2. weder den Mitgliedern, die eine solche Tätigkeit ausüben, noch der betreffenden Jugendorganisation oder dem betreffenden Verein ein den Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt.
- (2) Für die Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 im Fall des Abs. 1 lit. d gelten jedoch § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2023

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2



Tirol



Gesetzesnummer

10000183

Dokumentnummer

LTI40029380

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2